

Vereinbarung zur Rückgabe des ÖPNV als einzelne Aufgabe / Aufhebung der Rechtsverordnung 1995 des Landkreises und der Vergabe des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) auf dem Gebiet des Marktes Garmisch-Partenkirchen

Zwischen

Landkreis Garmisch-Partenkirchen

„Landkreis“

Olympiastr. 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen

-vertreten durch Herrn Landrat Anton Speer-

und

Markt Garmisch-Partenkirchen

„Markt“

Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen

-vertreten durch Frau Erste Bürgermeisterin Elisabeth Koch-

Präambel

Der Markt hat beschlossen, die ihm übertragenen Aufgaben des ÖPNV auf seinem Gemeindegebiet und dem Gebiet der Gemeinde Farchant (Orts- und Nachbarortsverkehr) gemäß Art. 9 Abs. 1 BayÖPNVG zum 01.01.2025 an den Landkreis zurückzugeben. Der Landkreis wird infolgedessen noch in 2025 die Aufhebung der entsprechenden Rechtsverordnung vom 29.05.1995 mit Wirkung zum 01.01.2026 beschließen und bekannt machen.

Derzeit wird der ÖPNV im Orts- und Nachbarortsverkehr durch die Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen, Kommunalunternehmen/Anstalt des öffentlichen Rechts des Marktes (im Folgenden: Gemeindewerke) erbracht, die hierfür Genehmigungen von der Regierung von Oberbayern nach §§ 13, 42 PBefG bis Ende 2029 erhalten haben. Auf Wunsch des Marktes soll der ÖPNV im Orts- und Nachbarortsverkehr auch nach Übergang der Aufgabenträgerschaft fortgesetzt werden.

§ 1 Grundpflichten der Vertragsparteien

- (1) Der Landkreis hebt spätestens im 4. Quartal 2025 die vorgenannte Rechtsverordnung des Jahres 1995 mit Wirkung zum 01.01.2026 auf und handelt ab dem 01.01.2026 auf dem Gebiet des Marktes (mit dem Gebiet der Gemeinde Farchant) als Aufgabenträger und zuständige Behörde gemäß Art. 8 Abs. 1, 2 und 3 BayÖPNVG.
- (2) Der Landkreis führt ab 2026 die Vergabe des Orts- und Nachbarortsverkehrs für den Zeitpunkt ab Auslaufen der Genehmigung der Gemeindewerke (Ende 2029) in Abstimmung mit dem Markt durch. Der im Rahmen der Vergabe ausgewählte Betreiber des ÖPNV soll den Betrieb nahtlos nach Auslaufen der Genehmigung der Gemeindewerke aufnehmen.
- (3) Mit der Rückgabe der Aufgabenträgerschaft erstreckt sich der vom Landkreis beschlossene Beitritt des Landkreises zum Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) auch auf den vorbenannten Orts- und Nachbarortsverkehr. Dementsprechend sind im Orts- und Nachbarortsverkehr die Fahrgasttarife des MVV ab 01.01.2026 anzuwenden. Der Landkreis schließt die hierzu gegebenenfalls erforderlichen Vereinbarungen und gibt erforderliche Erklärungen ab.
- (4) Der Landkreis ist verpflichtet, alle bestehenden und künftigen gesetzlichen Zuschüsse für den ÖPNV kostenmindernd zu Gunsten des Marktes im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit zu berücksichtigen. Eine Weiterleitung von ÖPNV-Zuweisungen nach Art. 27 BayÖPNVG, die der Landkreis als Aufgabenträger erhält, ist nicht zulässig. Beide Vertragsparteien bemühen sich gemeinsam um weitere Finanzierungsmöglichkeiten für den ÖPNV des Marktes.
- (5) Die Vertragsparteien stimmen sich fortlaufend im Hinblick auf bestehende ÖPNV-Verkehre des Marktes und des Landkreises ab und bemühen sich insbesondere um eine Reduzierung von Parallelverkehren. Der Landkreis berücksichtigt die Bedürfnisse des Marktes und der Gemeinde Farchant entsprechend denen anderer Landkreisgemeinden im Rahmen der Planung und Durchführung von ÖPNV-Angeboten des Landkreises.

§ 2 Durchführung und Finanzierung des ÖPNV im Rahmen der bestehenden Genehmigung (bis Ende 2029)

- (1) Bis zur Betriebsaufnahme des künftigen ÖPNV-Betreibers nach Vergabe durch den Landkreis ist der Markt für die Organisation, Rechtmäßigkeit und Finanzierung des bestehenden ÖPNV-Angebots auf dem Gebiet des Marktes und Gebiet der Gemeinde Farchant (Erbringung durch die Gemeindewerke) grundsätzlich verantwortlich.
- (2) Mit Übergang der Aufgabenträgerschaft erstrecken sich auf den Orts- und Nachbarortsverkehr des Marktes die Beschlüsse/Allgemeinverfügungen des Landkreises zum Beitritt zum MVV und zur Anwendung des Deutschland-Tickets.

Markt und Gemeindewerke erhalten für hieraus gegebenenfalls resultierenden Mindereinnahmen oder Mehraufwendungen keinen Ausgleich seitens des Landkreises.

(3) Der Landkreis beteiligt sich für die Jahre 2026, 2027, 2028 und 2029 finanziell daran, dass der Markt ein ÖPNV-Angebot zur Bedienung der Haltestellen:

- Klinikum Garmisch-Partenkirchen
- Haltestellen an der VHS
- Haltestellen Dr. Wigger Straße zur Erreichung des Gesundheitsamtes

im Interesse der Nutzer aus den umliegenden Gemeinden des Landkreises aufrecht erhält. Der Landkreis zahlt an den Markt bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres einen Betrag von insgesamt 50.000 (in Worten: Fünfzigtausend) Euro (netto). Dieser Betrag erhöht sich ab dem Jahr 2027 um jährlich 6% zum Ausgleich steigender Kosten und des allgemeinen Kaufkraftausgleichs.

(4) Eine Beantragung der vorzeitigen Entbindung der Gemeindewerke von der Betriebspflicht im Rahmen der bestehenden Genehmigung oder eine Beantragung der Genehmigung nach dem PBefG über das Jahr 2029 hinaus erfolgt nur in Absprache mit dem Landkreis.

§ 3 Vorbereitung und Vergabe der ÖPNV-Angebote im Orts- und Nachbarortsverkehr im Anschluss an die bestehende Genehmigung (ab Anfang 2030)

(1) Der Landkreis als Aufgabenträger ab dem 01.01.2026 verantwortet das Vergabeverfahren im Hinblick auf das ÖPNV-Angebot im Orts- und Nachbarortsverkehr. Der Landkreis hat im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen eine Bevorzugung oder Benachteiligung von ÖPNV-Anbietern im gewählten Vergabeverfahren auszuschließen.

(2) Der Markt teilt dem Landkreis im Jahr 2026 mit, welche ÖPNV-Leistungen dem Orts- und Nachbarortsverkehr des Marktes im Status Quo zuzurechnen sind oder zusätzlich gewünscht werden.

(3) Darauf aufbauend werden auf der Grundlage der Anwendung der Fahrgasttarife des Münchner Verkehrs- und Tarifverbundes (MVV) die voraussichtlichen jährlichen Kosten des Orts- und Nachbarortsverkehrs mit den zu erwartenden Steigerungsraten durch den Landkreis ermittelt.

(4) Auf Wunsch des Marktes können verkehrliche Varianten für den zu vergebenden Orts- und Nachbarortsverkehr des Marktes und der Gemeinde Farchant erarbeitet werden. Entsprechend der Zusammenarbeit nach § 1 Abs. 5 berücksichtigt der Landkreis auch eine Integration der Wünsche des Marktes in ÖPNV-Angebote des Landkreises.

- (5) Auf der Grundlage der Ergebnisse gemäß den Absätzen 1 bis Abs. 4 entscheidet der Markt in einem ersten Schritt über Qualität und Umfang des gewünschten Orts- und Nachbarortsverkehrs. Der Markt hat gemäß Art. 19 Abs. 1 S. 2 und 3 BayÖPNVG die Kosten des insofern gewünschten Orts- und Nachbarortsverkehrs und die damit im Zusammenhang stehenden Kosten des Vergabeverfahrens zu tragen. Der Landkreis führt die kostenauslösende Vergabe der ÖPNV-Leistungen nur mit Zustimmung des Marktes durch. Für eigene Verwaltungskosten des Landkreises besteht kein Ersatzanspruch.
- (6) Nachfolgend werden von den Vertragsparteien auf Verwaltungsebene die Vergabeunterlagen erstellt. Dem Markt steht hierbei insbesondere das Recht zu, innerhalb festzulegender Fristen über den Umfang und die Qualität des ÖPNV auf seinem Gemeindegebiet zu entscheiden (Zu-, Ab- und Umbestellungen), soweit keine Parallelverkehre mit dem Regionalbus bestehen. Die verkehrlich und wirtschaftlich sinnvolle Verzahnung des Orts- und Regionalbusverkehrs ist von beiden Vertragsparteien zu gewährleisten.

§ 4 Haftung der Vertragsparteien

Die Vertragsparteien haften gegenüber einander bei schuldhafter Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung. Als Schadensersatzansprüche kommen insbesondere das negative Interesse von Verkehrsunternehmen bei einem Abbruch des Vergabeverfahrens sowie das positive Interesse nach erfolgter Vergabe der ÖPNV-Leistungen in Betracht.

§ 5 Kündigung des Vertrages

Dieser Vertrag kann von den Vertragsparteien mit einer Frist von 24 Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die bis dahin angefallenen Kosten sowie etwaige Ansprüche Dritter sind von der kündigenden Vertragspartei zu tragen. Soweit beide Vertragsparteien diese Vereinbarung beenden wollen, erfolgt eine Kostenteilung. Eine Kündigung dieses Vertrags berührt die Wirksamkeit der Rechtsverordnung des Landkreises zur Aufgabenträgerschaft nicht.

§ 6 Salvatorische Klausel

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur schriftlich vorgenommen werden. Auch diese Schriftformklausel kann nur schriftlich geändert werden.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder der Vertrag lückenhaft sein, so wird der Vertrag dadurch im übrigen Inhalt nicht berührt. Die unwirksame

Bestimmung oder lückenhafte Regelung gilt vielmehr als durch solch eine Vorschrift ersetzt oder ausgefüllt, die der von den Beteiligten beabsichtigten Regelung in gesetzlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.

Unterschrift Landkreis

Unterschrift Markt

ENTWURF